



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



Mach´richtig - Youtuber und das Rundfunkrecht

Mag. Stefan Rauschenberger
Leiter Abteilung Recht Medien



Anzeigen – was muss ich tun (I)

Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) [...] Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Was muss in der Anzeige stehen?

- Name
- Adresse
- Eigentumsverhältnisse
- Beteiligungsverhältnisse



Anzeigen – was muss ich tun (II)

Beschreibung des Dienstes

Das Angebot des Mediendienstes umfasst den Abruf von Videos aus den Bereichen Comedy und Kochen mit den Unterrubriken Rezept-Videos, Kochtechniken und Video Grillschule.

Es sollen etwa 250 Videos dauerhaft und unverschlüsselt auf Youtube unter www.youtube/kochen abrufbar sein. Die Videos sind alle eigengestaltet.

Die Länge der Videos wird zwischen zwei und sechs Minuten betragen.

- Welche Art Videos werden bereitgestellt? Wie sind sie gestaltet?
- Wie lautet der Programm katalog?
- Wie groß ist der geplante Umfang von Videos? Wie lang sind die Beiträge?
- Wo findet man die Videos?
- Ist der Dienst verschlüsselt?



Anzeigen – wo tue ich das?



- eRTR-Portal
- E-Mail
- Brief
- Bote
- persönlich



Angezeigt – was heißt das jetzt (I)

Verzeichnis der Abrufdienste

- <https://www.rtr.at/de/m/Abrufdienste>

RTR

Startseite > Medien > Verzeichnisse > Abrufdienste

Abrufdienste

Auf dieser Seite können Sie alle in Österreich registrierten Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, die ihre Tätigkeit der KommAustria angezeigt haben, nach dem Namen des Anbieters finden.

Eine Ansicht aller Abrufdienstveranstalter sortiert nach Dienstname finden Sie [hier](#).

Ergänzend stehen die Daten in elektronisch weiterverarbeitbaren Formaten (csv, xml, json) bzw. zum Abruf über eine Schnittstelle [als Open Data](#) zur Verfügung. Das gesamte Angebot der RTR-GmbH zur weiteren Verwendung finden Sie im Bereich der [Infothek](#).

Volltextsuche

1 4 A B C D F G H J K L M N O Ö P R S T U V W

- 1848 MEDIENVIELFALT VERLAGS GMBH
- 4M DIGITAL MEDIA OG
- A. DIGITAL ERRICHTUNGS- UND BETEILIGUNGS GMBH
- A1 TELEKOM AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT



Angezeigt – was heißt das jetzt (II)

Pflichten

- Das Programm muss aufgezeichnet werden.
- Es muss ein Anbieterkennzeichnung vorhanden sein.



derStandard.at

[Übersicht](#) [Videos](#) [Playlists](#) [Kanäle](#) [Diskussion](#) **[Kanalinfo](#)** 

3.548 Abonnenten • 5.090.086 Aufrufe

Beitritt am 09.11.2011

Beschreibung

DER STANDARD

Online-Tageszeitung. Nachrichten in Echtzeit.

Tägliche Berichterstattung aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Web, Sport, Medien, Bildung, Gesundheit, Karriere, Immobilien, Reisen und Lifestyle.

Impressum: <http://dSt.at/Impressum>

Name und Anschrift: STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien

Kontakt:

Tel.: +43 1 53170-0, redaktion@derstandard.at; derStandard.at

Zuständige Regulierungsbehörde: KommAustria, RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Details

Land: Österreich

Links

 derStandard.at

 [Twitter](#)

 [Instagram](#)

 [Facebook](#)

 [iStandard-App](#)

 [Google+](#)



Angezeigt – was heißt das jetzt (II)

Pflichten

- Die Beiträge muss aufgezeichnet werden.
- Es muss ein Impressum vorhanden sein.
- Die Menschenwürde und die Grundrechte anderer müssen geachtet werden.
- Es darf kein „hate speech“ enthalten sein.
- Der Dienst soll auch für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemacht sein.



Angezeigt – was heißt das jetzt (III)

Pflichten

- Kommerzielle Kommunikation muss bestimmten Anforderungen entsprechen.
- Es muss sichergestellt werden, dass Inhalte, die Minderjährige **ernsthaft** beeinträchtigen können, nicht von Minderjährigen wahrgenommen werden können.
- Es müssen europäische Werke gefördert werden.
- Es müssen die Daten einmal jährlich aktualisiert werden.
- Es muss ein Finanzierungsbeitrag geleistet werden.



Nicht angezeigt – na und?

Folgen der Nichtanzeige:

- Feststellung einer Rechtsverletzung
- Geldstrafe bis zu € 4.000,-



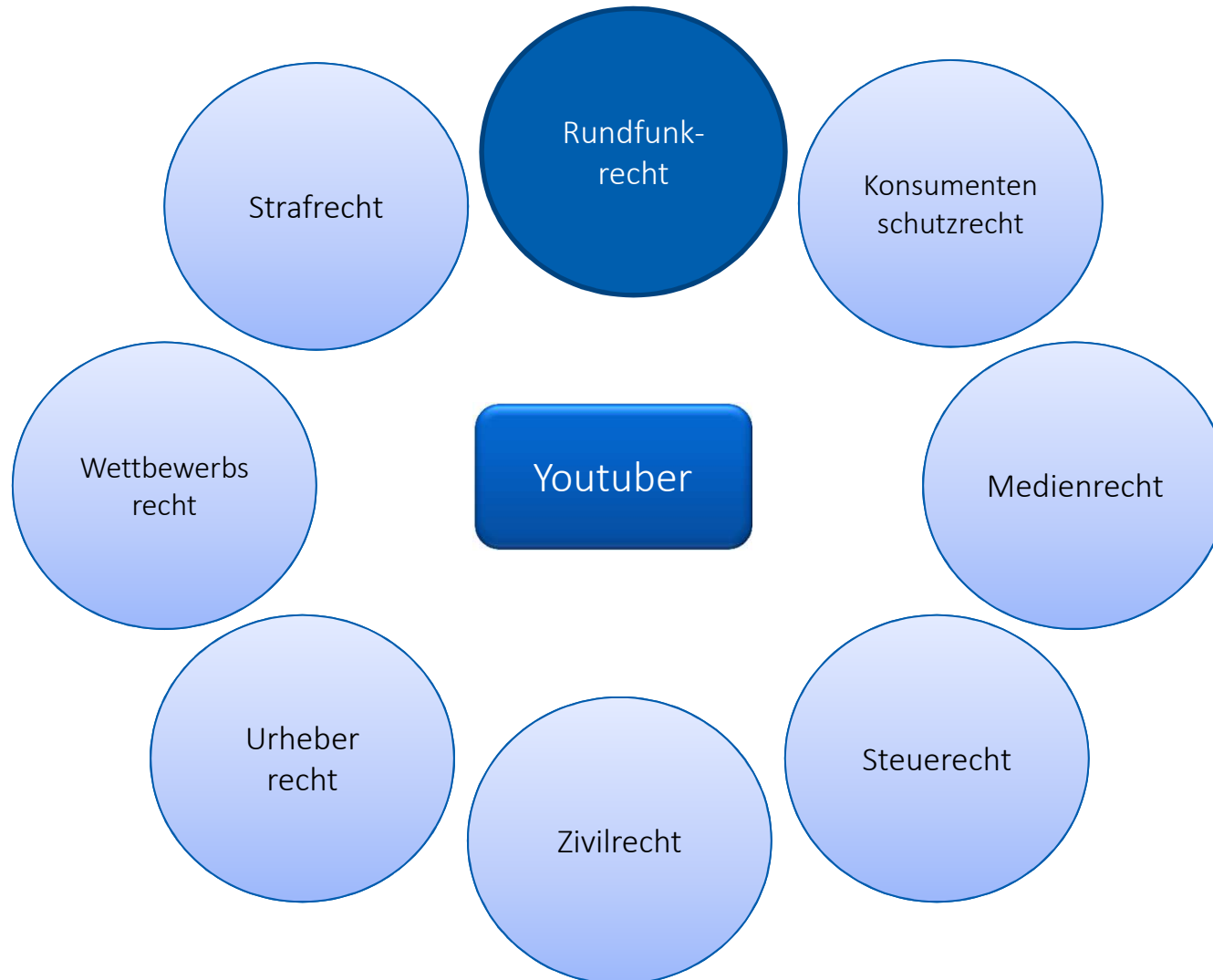
Ich glaub nicht, dass ich einen Abrufdienst mache – Was tun?

Bevor Sie mit dem Dienst beginnen

- Mit uns reden
- Nichts
- Feststellungsantrag



Kaum zu glauben - sonstige Rechtspflichten neben dem Rundfunkrecht





Soweit alles klar – wenn nein www.rtr.at (fürs Rundfunkrecht)

Startseite > Medien > Mediendiensteanbieter- und Betreiberservice... > Social Media Channels

Informationen für Abrufdiensteanbieter

Regeln für VoD-Anbieter sowie Youtuber und Nutzer anderer sozialer Netzwerke



Wer?

Hier erfahren Sie, welche Dienste unter die Anzeigepflicht fallen.



Wie?

Wie können Sie Ihren Dienst bei der KommAustria anzeigen und was muss eine Anzeige enthalten?



Was?

Was müssen Sie als Abrufdiensteanbieter beachten bzw. welche Verpflichtungen treffen Sie?



FAQ

Häufige Fragen zu Abrufdiensten, Youtube-Kanälen und weiteren Social Media-Channels.



Verzeichnis

Unter dieser Rubrik finden Sie ein Verzeichnis der angezeigten Abrufdienste.



Kontakt

Wenn Sie mit uns in Kontakt treten wollen, erhalten Sie hier die Kontaktdaten.



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Auf Wiedersehen!